

die Gründlichkeit der Sachverhaltsermittlung zu gewährleisten bezweckten,⁴⁶² aber dem Gericht soviel an Handlungsspielraum und Beweglichkeit belassen, wieviel es brauchte, um mit Erfolg «zahlreiche Prozesse trotz Beweisaufnahme im ersten Verhandlungstermine zu Ende zu führen.»⁴⁶³ Hierzu zählte beispielsweise die Aufforderung an die Parteien zu persönlichem Erscheinen, die Herbeischaffung von Urkunden⁴⁶⁴ oder die Vernehmung von Amtes wegen von Personen als Zeugen.⁴⁶⁵

All die einzelnen Mechanismen zusammenfassend, urteilte Klein: «Mit einem Worte, das Motto der Sachleitung muß sein: Nirgends planlose Einzelacte, sondern durchdachte Combination, vorausblickende Construction.»⁴⁶⁶ Sie waren die Voraussetzung dafür, dass «durch die Rücksicht auf das *concret Zweckmäßigste*»⁴⁶⁷ im einzelnen Zivilprozess prozessökonomisch vorgegangen werden konnte, ohne jedoch infolge starrer prozessökonomischer Vorgaben diese zu einem Nachteil für das Verfahren und dessen Ergebnis werden zu lassen.

d) Gründlichkeit als Gegengewicht in den prozessökonomischen Mechanismen

Gerade diejenigen Mechanismen, welche gemischten prozessökonomischen Zwecken und unter anderem der Effizienz dienten, zählte Klein auch unter der Rubrik der «Gründlichkeit» auf, so die §§ 180, 193 und 496 Ö-CPO. Zugleich der «Raschheit» und Gründlichkeit diene seiner Ansicht nach § 183 Ö-CPO. Als eigenständige Bestimmungen zwecks Gründlichkeit listete er die §§ 194, 264 und 503 Ö-CPO auf. Anhand dieser tragenden Vorschriften zugleich zur Prozessökonomie einerseits und dagegen abwägend zur Gründlichkeit andererseits widerspiegeln repräsentativ, wie sie über die gesamte Zivilprozessordnung jeweils in einen sinnvollen Ausgleich gesetzt werden sollten.

Die *gerichtliche Prozessleitung bei der mündlichen Verhandlung* diene gleichermassen sowohl der «erschöpfende[n] Erörterung» in der Sache als auch der Verhinderung von Weitläufigem, Unerheblichem und

462 Klein, Zivilprozeß, S. 318–328 m. w. H.; siehe so bereits Klein, Pro futuro, JBl 19 (1890), S. 545.

463 Klein, Zivilprozeß, S. 324.

464 Siehe so bereits Klein, Pro futuro, JBl 19 (1890), S. 569.

465 Klein, Gesetzentwürfe, S. 43 f.

466 Klein, Praxis, S. 66, Hervorhebung im Original vorliegend weggelassen.

467 Klein, Praxis, S. 74, Hervorhebung im Original.